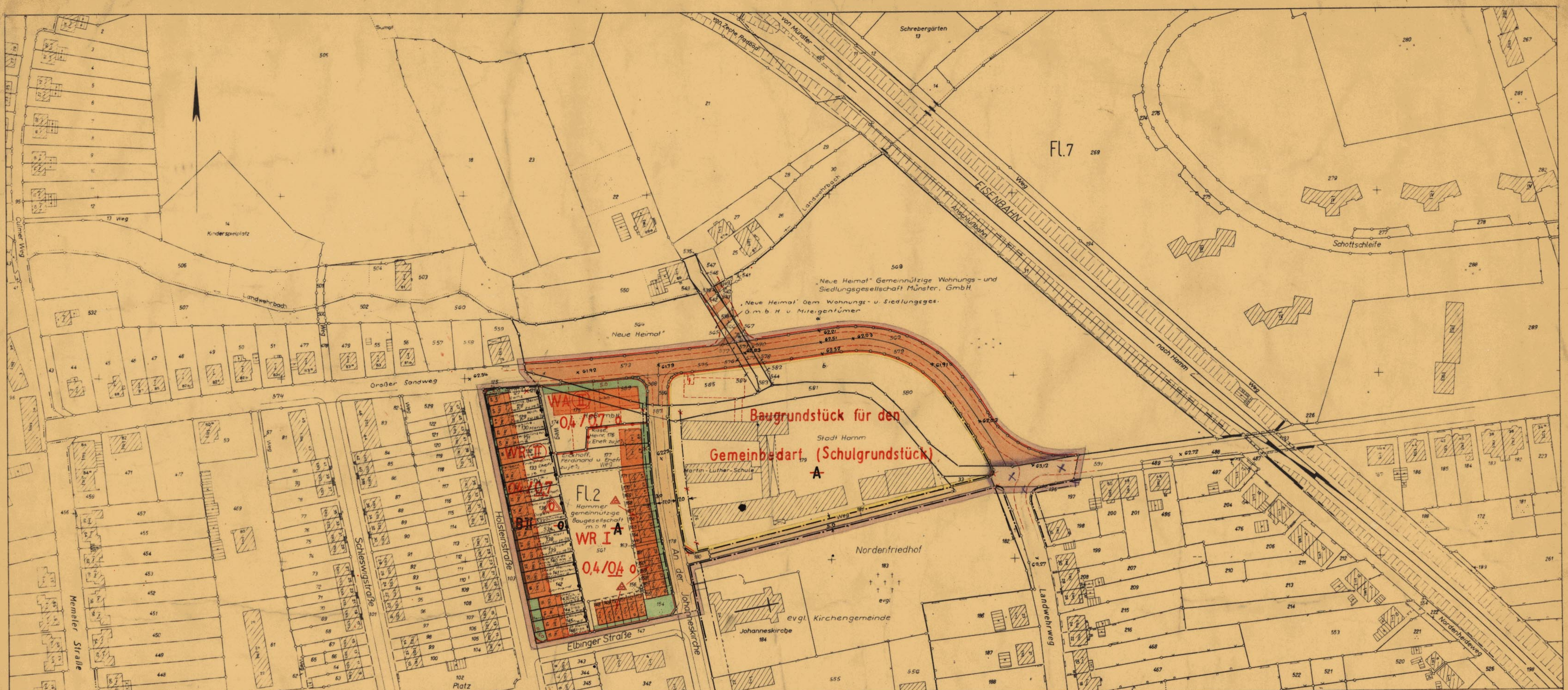




Gemarkung Hamm, Flur 2
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 406.012

- Zugleich Aufhebung der Baustufenverordnung vom 4.7.1940 -

Bereich zwischen der Nordseite der geplanten Verlegung des Gr. Sandweges, der Südseite des Weges südlich der Martin-Luther-Schule, der Straße „An der Johanneskirche“, der Elbinger Straße und der Holsteinstraße

nach den §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstandsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 373)

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Hamm, den 11. März 1965
Muistern
Stadtvermessungsrat

Für den Entwurf:
Hamm, den 11. März 1965
N. Gouay
Stadtvermessungsrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, den 11. März 1965
Muistern
Stadtvermessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 6. Januar 1964 beschlossen.
Hamm, den 11. März 1965
Muistern
Stadtvermessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 2 (6) BBauO erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 11. Juli 1965 beschlossen.
Hamm, den 3. November 1965
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauO in der Zeit vom 9.8. bis einschl. 8.9.1965 öffentlich ausgelegt.
Hamm, den 3. November 1965
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 BBauO diesen Bebauungsplan am 22. Dezember 1965 als Satzung beschlossen.
Hamm, den 25. Februar 1966
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauO am 19. August 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 8. September 1966
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.6.65 Az. 3-619-64
Hamm, den 30.6.65
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 20.7.1966 Az. B2-125-1/Hamm Nr. 1 genehmigt worden.
Hamm, den 20.7.1966
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauO am 19. August 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 8. September 1966
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 24.6.65 Az. 3-619-64
Hamm, den 30.6.65
Kipptom
Stadtvermessungsrat

Zeichenerklärung	
	Nachrichtliche Darstellungen
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Geschäftszahl vorhandener Gebäude
	Eigentumsgrünze
	Flurstücksgrünze
	Straßen- bzw. Gelände höhe
	neue Straßen höhe
	Bebauungsvorschlag innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
	geplante öffentliche Verkehrsfläche
	Zahl der Vollgeschosse - zwingend
	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Geschäftszahl
	offene Bauweise - nur Hausgruppen zulässig
	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	öffentliche Verkehrsfläche - vorhanden
	öffentliche Verkehrsfläche - neu
	Aufgehobene Festsetzungen
	Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen
	Straßenfluchtlinie - jetzt Begrenzungslinie
	Baufluchtlinie - jetzt Baulinie
	Baugrenze
	Festsetzungen
	Planbereichsgrenze
	Baugrenze
	Begrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Ausweisung nach dem Baustufen- und Baugebietsplan
	Straßenfluchtlinie
	Baufluchtlinie
	Festsetzungen in Textform
	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen - Vorgärten - sind mit Rasen anzulegen. Zulässig sind Bäume, Ziersträucher und die notwendigen privaten Verkehrsflächen.